

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

Genehmigungsverfahren nach § 16 (4) BImSchG, Az.: 148/24 - Firma Aurubis AG Vorhaben: Autom. Präparation in der Probenahme

A. Sachverhalt

Die Firma Aurubis AG hat am 24.09.2024 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Abteilung Betrieblicher Umweltschutz, eine Genehmigung nach § 16 (4) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Änderung der Nebeneinrichtung „Probenahme“ zur Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen – Rohhütte Werk Ost (RWO) - auf dem Betriebsgrundstück Muggenburger Hauptdeich 2, 20539 Hamburg beantragt.

Die Aurubis AG plant zur Erhöhung der Edelmetallsicherheit zwei neue automatisierte Präparationslinien in der ELNO-Halle zu errichten und zu betreiben. Mit den neuen Präparationslinien werden die manuellen Eingriffe bei der Probenpräparation auf den Transport reduziert. Dies reduziert die Möglichkeiten zur Manipulation im Prozess deutlich.

Das Anlagendesign wird entspricht dem aktuellen technischen Stand angepasst. Als zentrales Aggregat jeder Linie ist ein Roboter, der über die hinterlegten Programme das zu beprobende Material den einzelnen Präparationsschritten zuführt. Nach Abpackung und Siegelung wird die Probe anschließend ausgegeben und zur Analyse verbracht.

Die automatische Präparation übernimmt bisher in anderen Aggregaten durchgeführte Präparationsvorgänge.

B. Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 UVPG wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Änderung eines Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, ebenfalls UVP-pflichtig, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, so wird gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 die allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 durchgeführt.

Dies trifft auf das Vorhaben „Rohhütte Werk Ost“ gemäß Nr. 3.4 der Anlage 1 zum UVPG, dessen Nebeneinrichtung „Probenahme“ mit dem vorliegenden Antrag geändert werden soll, insoweit zu, dass für dieses Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 4 UVPG eine Vorprüfung entsprechend § 7 UVPG durchzuführen ist.¹

¹ Landmann/Rohmer UmweltR/Reidt/Schiller BImSchG § 16 Rn. 95

UVP-pflichtige Anlagenänderungen im Hinblick auf § 6 Abs. 1 Nr. 2

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Antragsunterlagen der Firma Aurubis AG (Az. 148/24) beinhalten, insbesondere unter Kapitel 14.4, Angaben zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Anhand der Antragsunterlagen wurde die Prüfung durch die BUKEA gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verb. m. § 7 UVPG durchgeführt.

C. Prüfungskriterien und Ergebnis der allgemeinen Prüfung des Einzelfalls

Bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ist zwischen der Sachverhaltsermittlung, die zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Nr. 1 und Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG ermittelt, und der Einschätzung der Erheblichkeit dieser nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG zu unterscheiden. Alleine die in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerkmalen, entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechtes über die Frage der UVP-Pflicht. Die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können.

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Der Antragsteller die Aurubis AG plant zur Erhöhung der Edelmetallsicherheit zwei neue automatisierte Präparationslinien in der Probenahme innerhalb der ELNO-Halle (Werk Nord) zu errichten und zu betreiben. Es werden kleine Stoffmengen ≤ 1 kg zu Proben für die Laboranalytik aufbereitet.

§ 16 Abs. 1 Satz 1 1. Halbs. stellt zwingend darauf ab, dass die geplanten Änderungen einer Anlage für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Anderenfalls liegt nach dieser Regelung keine genehmigungsbedürftige Änderung vor. Dies gilt namentlich für Änderungen, die nur im Hinblick auf § 6 Abs. 1 Nr. 2 von Bedeutung sind (Storost in: Ule/Laubinger/Repkewitz Anm. C 16; Frenz in: Kotulla Rn. 55). Diese Vorhaben fallen zudem auch nicht immer und zwangsläufig unter § 6 Abs. 1 Satz 1 2. Halbs.

Gleichwohl können derartige Änderungen einer genehmigungsbedürftigen Anlage UVP-pflichtig sein, da die UVP-Pflicht nicht ausschließlich an die Grundpflichten anknüpft.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter können vielmehr auch außerhalb der immissionsschutzrechtlichen Grundpflichten auftreten, etwa im Hinblick auf Auswirkungen für Wasser, Boden und Landschaft durch zusätzliche bauliche Anlagen oder Flächenversiegelungen. In derartigen Fällen sind zwar häufig, wenn auch nicht stets Genehmigungsverfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren, die mangels Konzentrationswirkung bei nicht nach § 16 genehmigungsbedürftigen Anlagenänderungen erforderlich sind) durchzuführen, die als Trägerverfahren für eine Umweltverträglichkeitsprüfung dienen könnten. Es spricht vieles dafür, gleichwohl auch in diesen Fällen über den Wortlaut des § 16 Abs. 1 Satz 1 hinausgehend eine wesentliche Änderung anzunehmen und das immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungsverfahren als Trägerverfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung zu nutzen (s. BVerwGE 122, 117 (121) unter Verweis auf die BR-Drs. 674/00, 63). Zumindest aber dann, wenn ein ersatzweise im Hinblick auf die von § 6 Abs. 1 Nr. 2 umfassten Vorschriften notwendiges Genehmigungsverfahren nicht mit einer Öffentlichkeitsbeteiligung ausgestaltet ist, bedarf es zur Vermeidung eines Verstoßes gegen die UVP-rechtlichen Anforderungen der Durchführung eines Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 16 (BVerwGE 122, 117, (121); Jarass Rn. 6; Büge/Ziegler in BeckOK UmweltR Rn. 10.1; Reidt NVwZ 2017, 356 (358); Sellner/Reidt/Ohms 2. Teil Rn. 7).

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten

Bei dem geplanten Änderungsvorhaben gibt es kein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten an diesem Standort.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Hinsichtlich Wasser und Gewässer werden keine Veränderungen vorgenommen. Es gibt keine neuen Abwasserarten, keine zusätzlichen Kühlwasserentnahmen oder –einleitungen und Regenwasser wird über die vorhandene Abwasserreinigung abgeführt.

Hinsichtlich Natur und Landschaft besteht keine Relevanz, da Änderungen nur auf dem Werksgelände – im Industriegebiet – durchgeführt werden.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Die Einsatzstoffe bleiben zunächst gleich und es werden keine neuen Abfallarten erzeugt. Es wurde keine Kapazitätserhöhung der Anlage und daraus folgend auch keine Erhöhung der Abfallmenge beantragt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Luftverunreinigungen

Die Emissionen verändern sich hinsichtlich des Immissionsschutzrechts nicht. Das Vorhaben zielt auf eine Reduzierung der Manipulationsmöglichkeiten bei der Probenahme von Einsatzstoffen.

Lärm und Erschütterungen

In dieser Hinsicht ändert sich am Betrieb der Anlage nichts. Hierzu wurde ein Schallgutachten erstellt.

Wasser

Keine zusätzlichen Belastungen von Wasser und Gewässern. (Innerhalb der bestehenden ELNO-Halle werden feste nicht brennbare Stoffe < 1 kg zu 0,1 kg / Probe für die Analytik vorbereitet.)

Licht

Nicht relevant

Wärme

Zusätzliche Abwärmemengen sind nicht zu erwarten.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Hinblick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Die in der Probenahme gehandhabten Stoffe und deren Mengen ändern sich durch die beantragten Maßnahmen nicht.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die beantragten Änderungen rufen keine Gefahrenerhöhung im Sinne des § 16a BImSchG hervor. Auch der angemessene Sicherheitsabstand wird nicht geändert. Eine störfallrelevante Änderung liegt damit nicht vor.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Die autom. Präparation wird in der bestehenden ELNO-Halle errichtet und betrieben. Die Probenaufbereitung wird über Filter abgesaugt. Die Filterelemente entsprechen der Klasse HEPA H-13 (99,95 % aller Partikel bis zur Größe von 0,3 µm werden zurückgehalten).

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):

Bestehende Halle.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien):

Es handelt sich um ein bestehendes Industriegebiet. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen sind in dem Industriegebiet als eher gering einzustufen.

Wasser

Im Zuge des Vorhabens ist keine Grundwasserhaltung erforderlich. Es werden keine zusätzlichen Kühlwassermengen benötigt. Die als gewässerverträglich festgestellte Obergrenze des durch Kühlwasser entstehenden Wärmeeintrags in den Muggenburger Kanal wird nicht erhöht (vgl. WRE 16 AI 88).

Es findet kein zusätzlicher Eintrag von Metallen oder anderen relevanten Stoffen in das Gewässer statt. Niederschlagswässer werden über das bestehende Regenwassersystem geführt.

Boden

Keine Änderung.

Natur und Landschaft

Es sind keine Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Die Flora-Fauna-Habitat(FFH)-Gebiete „Hamburger Untereibe“, „Boberger Düne und Hangterrassen“, „Heuckenlock / Schweenssand“ und „Die Reit“ sind im Rahmen der UVU 2010 untersucht worden bzw. es wurden entsprechende FFH-Vorprüfungen durchgeführt. Das Vogelschutzgebiet „Holzhafen“ wurde im März 2013 ausgewiesen und hinsichtlich der Auswirkungen der benachbarten Betriebe bewertet. Es wurde festgestellt, dass die als Schutzziele genannten Zugvogelarten Löffelente, Krickente und Brandgans von den Auswirkungen der Betriebe nicht nennenswert beeinflusst werden.

Eine zusätzliche Auswirkung auf diese Gebiete durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

Die Naturschutzgebiete „Auenlandschaft Norderelbe“ ca. 500 m östlich, „Rhee“ ca. 750 m südlich und „Boberger Niederung“ ca. 5.200 m östlich des Aurubis-Geländes wurden in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung von 2010 (Projekt Future RWO, Bericht Nr. M86 057/1 vom 12.08.2010) ebenfalls hinsichtlich ihrer Verträglichkeit der Einwirkungen des Aurubis-Betriebs untersucht. Weitergehende Einwirkungen sind nicht zu erwarten.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

Nicht relevant.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Vgl. UVU 2010.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Vgl. UVU 2010.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Vgl. UVU 2010.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Vgl. UVU 2010.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,

Nicht relevant.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,

Keine zusätzlichen Gewässerbelastungen, daher irrelevant.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,

Keine zusätzliche Immissionsbelastung, daher irrelevant.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Nicht vorhanden.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind.

Das Vorhaben dient ausschließlich der Probenaufbereitung (Stoffmenge jeweils ≤ 1 kg) für die sich anschließende Laboranalytik. Entstehende Stäube werden abgesaugt und mit Hilfe von Filtern zurückgehalten. Die abgesaugte Luft wird in die Halle zurückgeleitet. Über ein internes Monitoring wird die Wirksamkeit kontrolliert und ein Wechselintervall für die Filter ermittelt. In der Halle bestehen keine ständigen Arbeitsplätze.

Eine zusätzliche Lärmbelastung wird nicht erwartet. Weitere Auswirkungen auf andere Medien sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Dies bedeutet, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, die Tiere und Pflanzen nicht zu erwarten sind.

Auch Auswirkungen auf andere Schutzgüter wie Natur und Landschaft, Boden und Wasser sind nicht zu besorgen.

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Die Emissionen haben keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zur Folge. Die festgelegten Immissionsgrenzwerte an den vorgegebenen Beurteilungspunkten werden nicht überschritten.

3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen:

Keine feststellbaren Auswirkungen.

3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Keine feststellbaren Auswirkungen.

3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Nicht zutreffend

3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Nicht zutreffend

3.7 die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden:

Das Änderungsvorhaben keine nachteiligen Auswirkungen.

4. Gesamtergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG:

Unter Berücksichtigung der v.g. Gesichtspunkte werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wie folgt beurteilt:

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.